

Informationen zum neuen Mutterschutzgesetz

Barbara Reuhl
Arbeitnehmerkammer Bremen

LAK Bremen, 29.11.2018




Bild: fotolia

Arbeitnehmerkammer Bremen


Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)

§ 1 MuSchG Anwendungsbereich, Ziel

- Schutz der Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit
- Fortsetzung der Beschäftigung oder sonstigen Tätigkeit der Frau
- Wirkung gegen Benachteiligungen
- Regelungen in anderen Arbeitsschutzgesetzen bleiben unberührt

➤ Diskriminierungsfreiheit

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Arbeitnehmerkammer Bremen

§ 1 MuSchG Geltungsbereich

- Frauen in einer Beschäftigung i.S. von § 7 Abs. 1 SGB IV
- **Auszubildende, Praktikantinnen**
- **Frauen mit Behinderung in WfbM**
- Entwicklungshelferinnen
- Frauen im Freiwilligendienst
- Mitglieder in einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissen
- Frauen in Heimarbeit
- **Arbeitnehmerähnlich selbstständige Frauen**
- **Schülerinnen/ Studentinnen**
- Ausgenommen: Beamtinnen, Richterinnen, Soldatinnen
- „jede Person, die schwanger ist, geboren hat oder ein Kind stillt“

§ 2 MuSchG
Begriffsbestimmung
„Arbeitgeber“:
entsprechend
der Aufzählung der
geschützten Frauen

Barbara Reuhl/ 29.November 2018

 Arbeitnehmerkammer
Bremen

Einführung

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in Kraft seit 1.1.2018

Abschnitt 1 „Allgemeine Vorschriften“: Zielsetzung, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen (§§ 1,2)

Abschnitt 2 „Gesundheitsschutz“: arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz (§§ 3-8), betrieblicher Gesundheitsschutz (§§ 9-15), ärztlicher Gesundheitsschutz (§ 16)

Abschnitt 3 „Kündigungsschutz“: Kündigungsverbot (§ 17) **Mai 2017**

Abschnitt 4 „Leistungen“ (§§ 18-25)

Abschnitt 5 „Durchführung des Gesetzes“ (§§ 26-31)

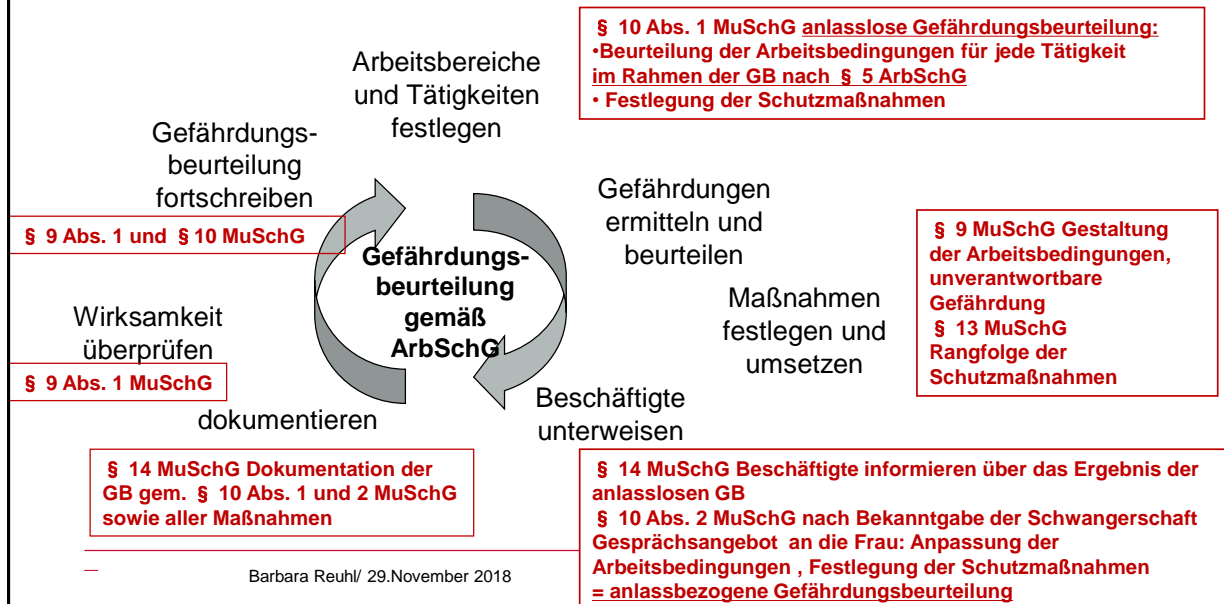
Abschnitt 6 „Bußgeldvorschriften, Strafvorschriften“ (§§ 32-33) **1.1.2019**

Abschnitt 7 „Evaluationsbericht“ (§ 34)

Barbara Reuhl/ 29.November 2018

 Arbeitnehmerkammer
Bremen

Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen laut MuSchG



Beschäftigungsverbote nach MuSchG 2018

§ 16 Ärztliches Beschäftigungsverbot

- ▶ bei Gefährdung der Gesundheit der Frau oder ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung
- ▶ bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit in den ersten Monaten nach der Entbindung

§ 13 Rangfolge der Schutzmaßnahmen: betriebliches Beschäftigungsverbot erst, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind

- ▶ vom Arbeitgeber auszusprechen – Grundlage: Gefährdungsbeurteilung
- ▶ bei unverantwortbarer Gefährdung trotz Einhaltung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen



Rangfolge der Schutzmaßnahmen § 13 MuSchG 2018

1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen

unverantwortbare
Gefährdung nicht
auszuschließen?

unzumutbar, weil
unverhältnismäßiger
Aufwand für den
Arbeitgeber?

► Konsequenzen für den
Ausbildungs-/
Studienabschluss und die
Absicherung von Schülerinnen
und Studentinnen?!

2. Arbeitsplatzwechsel

kein geeigneter
anderer Arbeitsplatz
zur Verfügung?

der betroffenen Frau
nicht zumutbar?

3. Beschäftigungsverbot

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Bevor eine Schwangerschaft im Betrieb bekannt ist

§ 11 MuSchG Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für die Schwangere und ihr Kind

bei unverantwortbarer Gefährdung durch

- fruchtbarkeits-/ erbgutschädigende/ krebserregende/ akut toxische Gefahrstoffe, je nach Kategorie, Blei
- Biostoffe, je nach Risikogruppe
- ionisierende/ nicht ionisierende Strahlung/ Erschütterung, Vibration, Lärm/ Hitze, Kälte, Nässe
- Tätigkeiten in Überdruck, mit Sauerstoffreduzierung, unter Tage
- Lastenhandhabung (≥ 5 bzw. 10 kg), erhebliches Strecken, Beugen, Hocken beanspruchende Körperhaltungen, Unfälle, Schutzausrüstung, Erhöhung des Drucks im Bauchraum, nach 5. Monat überwieg. bewegungsarmes Stehen > 4 Std. täglich
- Einsatz auf Beförderungsmitteln
- Akkordarbeit, Fließarbeit, getaktetes Arbeitstempo (Ausnahmegenehmigung möglich)

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Stillen einbeziehen!

§ 12 MuSchG Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen

- ▶ reproduktionstoxische bzw. auf die Muttermilch wirkende Gefahrstoffe, Blei
- ▶ bestimmte Infektionsrisiken
- ▶ physikalische Einwirkungen, insbes. Strahlung
- ▶ Tätigkeiten in Druckluft, im Bergbau unter Tage
- ▶ Akkord-, Fließarbeit oder getaktete Arbeit

Dies gilt so lange, wie das Kind gestillt wird!

Barbara Reuhl/ 29.November 2018

A Arbeitnehmerkammer
Bremen

Arbeitszeitregelungen

Arbeitszeit: § 4 MuSchG Mehrarbeit

- wie bisher 8 ½ Std./ Tag bzw. 90 Std./ Doppelwoche
- aber: im monatlichen Durchschnitt
keine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit
(Teilzeitbeschäftigung!)
- ununterbrochene Ruhezeit \geq 11 Stunden
- Ausnahmen in Einzelfällen:
behördliche Genehmigung (§ 29 Abs. 3 Nr. 1)



Bild: kay michalak

Barbara Reuhl/ 29.November 2018

A Arbeitnehmerkammer
Bremen

§ 5 MuSchG Verbot der Nacharbeit zwischen 20 und 6 Uhr

Ausnahme bis 22 Uhr in allen Branchen zulässig

Grundlage: § 28 MuSchG Behördliches Genehmigungsverfahren

Antrag des Arbeitgebers an die Aufsichtsbehörde, mit Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Bedingungen:

- ausdrückliche Zustimmung der Frau (jederzeit widerrufbar)
- keine ärztlichen Bedenken
- „unverantwortbare Gefährdung“ ausgeschlossen

Genehmigungsfiktion

▶ auch in der Ausbildung, wenn zu Ausbildungszwecken erforderlich

§ 6 MuSchG Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit



Foto: kay michalak

Branchenbezug aufgehoben – Bedingungen:

- ausdrückliche Bereitschaft der Schwangeren (jederzeit widerrufbar)
- Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot nach § 10 ArbZG zulässig
- Ersatzruhetag: jede Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit ≥ 11 Stunden (§ 6 Abs.1 S.3)
- unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen (Alleinarbeit)

▶ auch in der Ausbildung, wenn zu Ausbildungszwecken erforderlich

Begriff „unverantwortbare Gefährdung“ im MuSchG

„Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.“ (§ 9 Abs. 2 Satz 2 MuSchG)

Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn bei Einhaltung der Vorgaben aller Wahrscheinlichkeit nach die Gesundheit von Mutter/ Kind nicht beeinträchtigt wird:

- Einhalten der Grenzwerte, Hautresorption nicht möglich
- ausreichender Immunschutz
- Arbeitsschutzmaßnahmen entsprechend Stand der Technik

Barbara Reuhl/ 29.November 2018

 **Arbeitnehmerkammer**
Bremen

Nach der Geburt

§ 7 Abs. 2 MuSchG Freistellung für Unterschwangerschaft und zum Stillen

„auf Verlangen“ der Frau

- für die zum Stillen erforderliche Zeit, erste 12 Monate nach der Geburt:
 - mindestens 2 x tgl. eine halbe Stunde/ 1 x tgl. eine Stunde
 - zusammenhängende Arbeitszeit > 8 Std.: 2 x 45 Min.
- keine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeit!
- Freistellungen/ Stillpausen = bezahlte Arbeitszeit
- stillfreundlicher Betrieb?!



Bild: fotolia

Barbara Reuhl/ 29.November 2018

 **Arbeitnehmerkammer**
Bremen

Stillen einbeziehen!

Einrichtungen für schwangere Frauen und stillende Mütter

ASR A4.2 Punkt 6



Bild: fotolia

- Einrichtungen zum Hinlegen, ausruhen und Stillen am Arbeitsplatz oder in unmittelbarer Nähe – leicht und sicher erreichbar
- Anzahl: jederzeitige Nutzbarkeit ist sicherzustellen
- Privatsphäre bei der Nutzung muss gewährleistet sein
- Mobiliar: gepolstert, wasch- oder wegwerfbarer Belag
- Keine Beeinträchtigungen durch arbeitsbedingte Belastungsfaktoren, keine Störungen (Publikumsverkehr, Telefonate)
- Sichtverbindung nach außen, ausreichend temperiert etc.

Barbara Reuhl/ 29.November 2018

 Arbeiterkammer
Bremen

Durchführung und Aufsicht

Mutterschutz

MuSchG

Ausschuss für Mutterschutz/ BAFzA

Sicherheitstechnische,
arbeitsmedizinische und
arbeitshygienische
Mutterschutzregeln

Aufsicht: Staat

BMFSJF

Arbeitsschutz

ArbSchG

UVT

Arbeitsschutzverordnungen

Ausschüsse für
Arbeitsschutz/ BAuATechnische RegelnDGUV-
RegelwerkAufsicht: Staat, UVT
GDA

BMAS

Barbara Reuhl/ 29.November 2018

 Arbeiterkammer
Bremen

§ 30 MuSchG Ausschuss für Mutterschutz

Federführend: BMFSFJ

Geschäftsführung: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

„nicht mehr als 15 Mitglieder“ plus Gäste

Berufung: BMFSFJ „im Einvernehmen“ mit BMAS, BMG, BMBF

Aufgaben:

- Begriffsklärung: unverantwortbare Gefährdung
- Aufstellen von Mutterschutzregeln
- Beratung BMFSFJ

Zusammenarbeit mit Arbeitsschutz-Ausschüssen (BMAS)

Abstimmung der Regeln und Erkenntnisse mit BMAS, BMG, BMBF

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Ausschuss für Mutterschutz

Ordentliche Mitglieder jeweils 1
Stellvertretung

2 Sitze
Private und
öffentliche
Arbeitgeber

2 Sitze
Gewerkschaften

1 Sitz
Ausbildungsstellen

1 Sitz
Studierenden-
vertretungen

3 Sitze
Landesbehörden

Gäste ohne Stimmrecht:
BMAS, BMG, BMBF, BMI/
Bundeswehr, Länder

6 Sitze
„weitere geeignete Personen“, insbes.
Wissenschaft: GKV, Ges.f. arb- und
Umweltmedizin, VDSI, VDBW, BAuA,
Verbände Frauenärzte/ Gyn.

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Ausschuss für Mutterschutz – Unterausschüsse und Gremien

Koordinierungskreis
Ausschussvorsitzende,
Vorsitzende UA/ Projektgruppen,
je 1 Vertreter/in der
Arbeitgeber, Gewerkschaften,
Ausbildungsstellen,
Studierendenvertretungen,
Länder, Wissenschaft

UA 1
Grundsätzliches

UA III
nicht-stoffliche
Gefährdungen

UA II
stoffliche
Gefährdungen

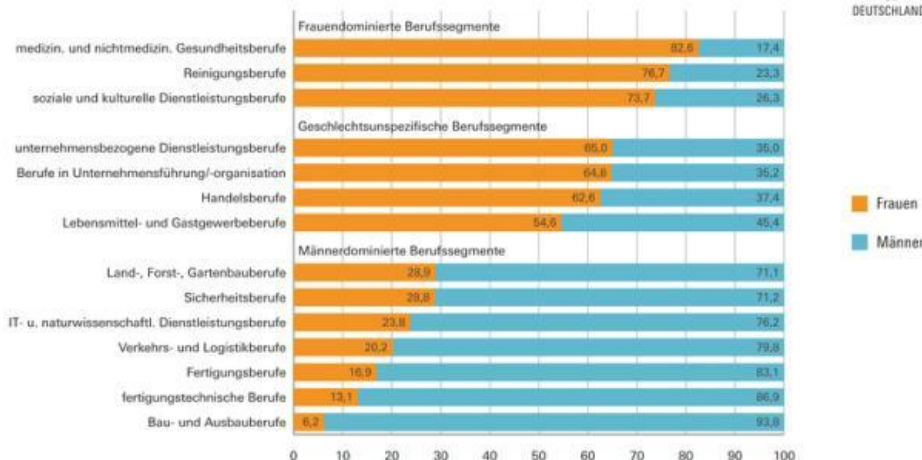
Projektgruppen,
Arbeitskreise

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Diskussion

Frauen- und Männeranteil an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Berufssegmenten in Deutschland (2015), in Prozent



Datenquelle: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berufe im Spiegel der Statistik

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2017 WSI

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Mutterschutz – Handlungsbedarfe und offene Fragen

- ▶ Verbesserung des Arbeitsschutzes an Frauenarbeitsplätzen
- ▶ Sicherstellung der Aufsicht
- ▶ Mutterschutz als Teil der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, stillfreundlicher Betrieb, kommunizieren und umsetzen
- ▶ Umsetzung MuSchG an Universitäten, Hochschulen und Berufsfachschulen
- ▶ Situation selbstständiger Frauen
- ▶ Erwerbslosigkeit und Mutterschutz
- ▶ Weiterentwicklung des Umlageverfahrens (U2-Verfahren) gemäß Aufwendungs-Ausgleichsgesetz
- ▶ Mutterschutz als systematischer Bestandteil der GDA?

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Mutterschutz bei der Arbeit – weitere Informationen

(Stand April 2018)

- ▶ **Mutterschutzgesetz**
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1228.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1228.pdf%27%5D_1507625545989
- ▶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Broschüren und ganz gut gemachte Erklärfilme zum Thema Mutterschutz:
<https://www.youtube.com/watch?v=yNOwiNAAfdI>
<https://www.youtube.com/watch?v=GuldFMdayJI>
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756> (kann auch als Broschüre kostenlos bestellt werden)
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz/121860>
- ▶ Novellierung des MuSchG – Dokumentation des Vorgangs, mit Entwurfstexten, Begründung, Beschlussempfehlung und Bericht: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/740/74059.html>

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Mutterschutz bei der Arbeit – Hintergrund und Einschätzungen zur Novellierung (Stand April 2018)

- ▶ **Marianne Weg/ Barbara Reuhl: „Licht und Schatten: Was ändert sich mit dem neuen Mutterschutzgesetz?“** pdf-Datei zum Download auf der Mutterschutz- Themenseite der Arbeitnehmerkammer Bremen: www.arbeitnehmerkammer.de/mutterschutz
- ▶ **„Was heißt denn hier Mutterschutz?!“**, Hrsg. DGB Bundesvorstand in Kooperation mit Arbeitnehmerkammer Bremen, Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft (AKF), Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Frauenheilkunde und Geburtshilfe (DGPF), Berlin, Februar 2015. www.frauen.dgb.de, Suchwort „Mutterschutz“
- ▶ **Arbeitnehmerkammer Bremen (Hrsg.): Mutterschutz-Elterngeld – Elternzeit. Ein Ratgeber der Arbeitnehmerkammer Bremen.** Aktualisierte Neuauflage in Vorbereitung. www.arbeitnehmerkammer.de
- ▶ **Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft (AKF): Warum ein neues Mutterschutzgesetz?“ Interview mit Prof. Dr. Katja Nebe, Universität Halle;** zu finden in der Reihe „AKF-Interview“ <http://www.akf-info.de/portal/publikationen/das-akf-interview>

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Mutterschutz bei der Arbeit – Betriebliche Umsetzung I

(Stand Oktober 2018)

- ▶ Guter Überblick: Informationen, Formulare und Links auf der Webseite des Amtes für Arbeitsschutz/ der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg: <http://www.hamburg.de/muetter-startseite>
- ▶ Merkblätter verschiedener Bundesländer, zu finden auf der Webseite des Landesinstituts für Arbeitsgestaltung NRW https://www.lia.nrw.de/themen/Arbeit_gestalten/belastungen/besondere_Personen/mutterschutz/index.html
- ▶ Arbeitshilfen/ Mutterschutzmerkblätter: www.infektionsfrei.de
- ▶ Unter www.komnet.nrw.de (Schlagwort Mutterschutz) gibt es zahlreiche Dialoge zu Fragen aus der Praxis.

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Mutterschutz bei der Arbeit – Betriebliche Umsetzung II

(Stand Oktober 2018)

- ▶ **Gefährdungsbeurteilung** allgemein: Ratgeber Gefährdungsbeurteilung, hrsg. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):
https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefaehrdungsbeurteilung/functions/BereichsPublikationssuche_Formular.html?queryResultId=null&pageNo=0
- ▶ Leitfaden für die betriebliche Umsetzung, Mutterschutz und Arbeitsschutz integriert:
Patrick Aligbe, Das neue Mutterschutzrecht 2018; Leitfaden für alle Arbeitsschutzakteure. Erich-Schmidt-Verlag, Berlin 2018 (die einzelnen Kapitel des Buchs als Serie in der Zeitschrift „Betriebliche Prävention“, ab Heft 9/17 bis Heft 5/18).
- ▶ **Sichere Seiten der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**, mit Informationen zur gesundheitsgerechten und sicheren Gestaltung in den Berufsfeldern, die bei der BGW versichert sind: https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Sichere-Seiten/Sichere-Seiten_node.html
- ▶ **Operieren in der Schwangerschaft. Positionspapier des Jungen Forums der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie.** Gutes Beispiel für eine systematische Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung, mit Handlungshilfen: <http://www.opids.de/start>

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Mutterschutz in Schwangerschaft und Studium

(Stand Oktober 2018)

- ▶ Informationen gibt es auf den Webseiten verschiedener Universitäten und Hochschulen, teilweise aber unvollständig und/ oder noch nicht an das novellierte MuSchG angepasst; Schlagwortsuche: Studieren mit Kind Universität
- ▶ AStA der Universität Bremen: <https://www.asta.uni-bremen.de/referate/studierende-mit-kind>
- ▶ Hochschule Bremen, Broschüre „Studieren mit Kind“: <https://www.hs-bremen.de/internet/de/hsb/struktur/gleichstellungsstelle/familienbuero/vereinbarkeit/studierende/broschuere>
- ▶ <https://studieren.de/studieren-mit-kind.0.html>
- ▶ Ganz gut gemacht, auch schon mit Informationen zum MuSchG: https://www.tu-dortmund.de/uni/de/Uni/Familien_an_der_TU_Dortmund/Eltern_Kinder/Informationen_fuer_Studierende/index.html
- ▶ Schon mit MuSchG und Erläuterungen zu Abläufen, Gefährdungsbeurteilung usw: <http://www.hnee.de/de/Studium/Campus-Leben/Familienfreundliche-Hochschule/Studium-mit-Kind/Mutterschutz-und-Pruefungen/Schwangerschaft-und-Mutterschutz-im-Studium-E5754.htm>



Bild: fotolia

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Stillen und Erwerbstätigkeit

(Stand Oktober 2018)

- ▶ Informationen des Deutschen Hebammenverbands zum Stillen:
<https://www.hebammenverband.de/familie/stillen>
- ▶ Arbeitsgemeinschaft Freie Stillgruppen <http://www.afs-stillen.de>; dort in der Rubrik „kostenlose Downloads verschiedene Info-Faltblätter, u.a. das Faltblatt „Stillen bei Erwerbstätigkeit“. Beratung: erwerbstaetigkeit@afs-stillen.de
- ▶ Elterninformation der Nationale Stillkommission zu Stillen und Berufstätigkeit als pdf-Dokument zum Download unter: www.bfr.bund.de/cm/207/stillen_und_berufstaetigkeit.pdf

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Schwangerschaft und Mutterschutz – für Väter

(Stand Oktober 2018)

- ▶ **„Mann wird Vater“**
Empfehlenswerte kostenlose Infobroschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sowie weitere Infomaterialien, die sich an Väter wenden:
<https://www.familienplanung.de/service/broschueren-der-bzga/vater-werden>

Barbara Reuhl/ 29.November 2018



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Barbara Reuhl
Referentin für Arbeitsschutz- und Gesundheitspolitik
Arbeitnehmerkammer Bremen
reuhl@arbeitnehmerkammer.de
www.arbeitnehmerkammer.de
www.arbeitnehmerkammer.de/mutterschutz

Barbara Reuhl/ 29.November 2018

A Arbeitnehmerkammer
Bremen